



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juli 2023
(OR. en)

11915/23
ADD 1

ENV 869
COMER 93
MI 627
ONU 49
SAN 459
IND 400
DELECT 102

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 4683 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mit Quecksilber versetzte Produkte, die einem Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrverbot unterliegen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 4683 final - ANNEX.

Anl.: C(2023) 4683 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2023
C(2023) 4683 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mit Quecksilber versetzte Produkte, die einem Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrverbot unterliegen

ANHANG

Anhang II Teil A wird wie folgt geändert:

1. Folgender Eintrag 3a wird eingefügt:

Mit Quecksilber versetzte Produkte	Datum, ab dem Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten verboten sind
„3a. Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät (CFL.i) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von höchstens 2,5 mg je Brennstelle.	31.12.2025“

2. Folgender Eintrag 6a wird eingefügt:

Mit Quecksilber versetzte Produkte	Datum, ab dem Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten verboten sind
„6a. Kaltkathoden-Leuchtstofflampen (CCFL) und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (EEFL) aller Längen für elektronische Displays, die nicht unter Eintrag 6 fallen.	31.12.2025“

3. Die folgenden Einträge 10 und 11 werden angefügt:

Mit Quecksilber versetzte Produkte	Datum, ab dem Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten verboten sind
„10. Die folgenden elektrischen und elektronische Messgeräte, ausgenommen solche, die in Großgeräten eingebaut sind oder für hochpräzise Messungen verwendet werden, sofern keine geeignete quecksilberfreie Alternative verfügbar ist: (a) Schmelzdruckwandler, (b) Schmelzdrucktransmitter, (c) Schmelzdrucksensoren.	31.12.2025
11. Andere mit Quecksilber versetzte Produkte:	31.12.2025“

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">(a) Quecksilbervakuumpumpen,(b) Wuchtgewichte für Reifen und Räder,(c) Filme und fotografische Papiere,(d) Treibstoff für Satelliten und Raumfahrzeuge. | |
|--|--|